

Kurztitel

Studienberechtigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 292/1985 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 81/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

07.12.1991

Außerkrafttretensdatum

30.09.2010

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 143 Abs. 14 BGBI. I Nr. 120/2002 idF BGBI. I Nr. 81/2009.

Text**Zweck der Studienberechtigungsprüfung; Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) Personen ohne Reifeprüfung können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die Berechtigung zum Besuch einer Universität oder Hochschule als ordentliche Hörer erlangen.

(2) In diesem Bundesgesetz bedeutet

1. „Hochschule“ Hochschule künstlerischer Richtung;
2. „Studienrichtung“ Studienrichtung, Studienversuch, Studienzweig, Kurzstudium;
3. „Kommission“ Studienberechtigungskommission;
4. „Wirkungsbereich“ fachlicher Wirkungsbereich des Rektors und der Kommission, welcher die an der Universität eingerichteten und die gemäß § 8 Abs. 2 und 3 zugewiesenen Studienrichtungen sowie die entsprechenden Universitäten und Hochschulen umfaßt.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.